

#realistisch

#unabhängig

#bürgernah



Vereinsatzung der Freien Wähler Bad Schönborn e.V.

§1 Name und Rechtsnatur

Der Verein führt den Namen Freie Wähler Bad Schönborn e.V.

Der Sitz des Vereins ist Bad Schönborn.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bruchsal eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes der Freien Wählervereinigung Karlsruhe/Land e.V.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will die Interessen der Gemeinde Bad Schönborn und das Wohl ihrer Einwohner fördern, indem er an der kommunalpolitischen Meinungs- und Willensbildung der Bürger mitwirkt und ihnen außerhalb der politischen Parteien die Gelegenheit gibt, sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen. Zu diesem Zwecke stellt er insbesondere Bewerber an Kommunalwahlen auf.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Vereinsvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner der Gemeinde Bad Schönborn werden, der die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch den Tod

b) durch Austritt

c) durch Ausschließung bei vereinsschädigendem Verhalten aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Dem Auszuschließenden ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§5 Beiträge und Spenden

1. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In Einzelfällen kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

2. Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszweckes Spenden entgegenzunehmen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten Monaten des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Antragstellung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Grundes

#realistisch

#unabhängig

#bürgernah



verlangen.

2. Zur Mitgliederversammlung sind durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
3. Jedes Mitglied kann bis 3 Tag vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Der Antrag ist an einen der Vorsitzenden gem. §26 BGB zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahlen stimmt die Mitgliederversammlung geheim ab. Es wird dabei über eine vorgeschlagen Gesamtliste geschlossen abgestimmt.
Für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsgemäß eingeladenen, erschienenen Mitglieder erforderlich.
Zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur berechtigt wenn die Auflösung des Vereins als ordentlicher Tagesordnungspunkt allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben wurde.
Soweit bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, ist der Auflösungsbeschluss auszusetzen und binnen einer Frist von 8 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung unter Wahrung der satzungsmäßigen Einladungsform und Einladungsfrist einzuberufen. In der Einladung ist auf den ausgesetzten Auflösungsbeschluss hinzuweisen. Bei der erneuten Mitgliederversammlung kann diese mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
Das Protokoll ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins wird von der als Jahreshauptversammlung durchgeführten, ordentlichen Mitgliederversammlung, zweijährlich gewählt. Bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand führt er die Geschäfte weiter.
Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und Pressewart
 - d) dem Kassier.Die Mandatsträger in den örtlichen Gremien gehören der erweiterten Vorstandschaft kraft Amtes an. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeder für sich allein.

§9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zweijährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassierers einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben auf der ihrer Amtszeit folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung dieser einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist von dieser ein Liquidator zu bestimmen. Fehlt diese Bestimmung, so ist der 1. Vorsitzende Liquidator. Das nach Tilgung der Verbindlichkeit verbleibende Vermögen wird an die Gemeinde Bad Schönborn überwiesen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.